

Satzung zur 17. Änderung der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern

Der Stadtrat der Stadt Wadern erläßt aufgrund § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl.S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreform-gesetz – VSRG) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in seiner Sitzung am 11. April 2013 folgende Änderung der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1 der Gebührenordnung „Reihengrabstätten und Urnengrabstätten“

- (1) Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben :
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Kinder bis zu sechs Jahren (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.972,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Personen über sechs Jahre (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.492,00 € |
- (2) Für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Urnenerdgrab pflegeleicht mit Rasen oder Splitt | 1.380,00 € |
| b) Urnenerdgrab pflegeleicht mit Rasen oder Splitt und Hülsen | 1.510,00 € |
| c) Urnengrabstätte in einer Urnenwand | 1.700,00 € |
| d) Urnenerdgrab pflegeleicht in einem Urnengarten | 1.380,00 € |
- (3) Beisetzung einer Urne („Beilegung“) in ein bestehendes Einzel-, Familien- oder Urnengrab gem. § 17 Abs. 2 der Friedhofsatzung (Nutzungsartänderung)
- | | |
|--|------------|
| | 1.176,00 € |
|--|------------|
- (4) Beisetzung einer Urne („Beilegung“) in eine Gemeinschaftsurnen Grabstelle für ortspolizeibehördliche Urnenbeisetzungen mit 10-jährigem Nutzungsrecht (§ 10 Abs. 1 Satz 5 der Friedhofssatzung)
- | | |
|--|------------|
| | 1.176,00 € |
|--|------------|

§ 2 „Familiengrabstätten“

(1) Für das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben :

a) für eine Doppelgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre)	3.708,00 €
b) für eine Tiefengrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre)	3.708,00 €
c) pro Verlängerungsjahr bei Zweitbelegung	148,32 €

§ 3 „Herrichten einer Grabstätte, Ausgraben und Umbetten von Leichen“

(1) Für die Herrichtung einer Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben :

a) für eine Grabstätte eines Verstorbenen bis zu sechs Jahren	220,00 €
b) für eine Grabstätte eines Verstorbenen über sechs Jahre	440,00 €
c) für eine Tiefengrabstätte – bei Erstbelegung -	610,00 €
d) für eine Tiefengrabstätte – bei Zweitbelegung -	440,00 €
e) für eine Familiengrabstätte – bei Erstbelegung -	440,00 €
f) für eine Familiengrabstätte – für jede weitere Belegung -	440,00 €
g) für eine Grabstätte einer Totgeburt	220,00 €
h) für eine Urnengrabstätte, nicht jedoch bei einer Urnengrabstätte in einer Urnenwand oder bei einer Urnengrabstätte mit bereits vorhandenen Hülsen	130,00 €
i) Bestattung in einer Reihen- / Sammelgrabstätte gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 – 5, der Friedhofssatzung	130,00 €

(2) Soweit eine Grabumrandung (Platten) verlegt wird, erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um folgende Beträge :

a) bei einer Grabstätte eines Verstorbenen bis zu sechs Jahren	183,00 €
b) bei einer Grabstätte eines Verstorbenen über sechs Jahre	305,00 €
c) bei einer Tiefengrabstätte	305,00 €
d) bei einer Familiengrabstätte	455,00 €
e) bei einer Grabstätte einer Totgeburt	155,00 €

f) bei einer Einzelgrabstätte im allgemeinen Friedhofsteil im Stadtteil Büschfeld (Einfassung mit Buchsbaum)	305,00 €
g) für die Bereitstellung einer Abdeckplatte bei einer Grabstätte in einer Urnenwand	187,00 €
h) für das Anbringen einer Namenstafel auf dem Grabmal der gemeinsamen Urnengrabstelle für ortspolizeibehördliche Bestattungen (Friedhof Nunkirchen)	150,00 €
 (3) Herrichtung und Pflege einer Grabstätten auf dem Waldfriedhof oder Rasenfriedhof (Pflege für 25 Jahre)	
a) Rasenfriedhof	1.384,00 €
b) Waldfriedhof	1.170,00 €
 (4) Beim Erwerb einer Urnengrabstelle im erhöhten Teil eines Urnengartens beträgt die Gebühr für die verpflichtende Nutzung der vorhandenen Natursteineinfassung als Grabmal	
	170,00 €

§ 4 „Leichenhallen“

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt (Einsegnungshalle und Kühlzelle)	150,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle allein beträgt	75,00 €

§ 5 „Genehmigungen“

(1) Genehmigung für das Errichten von stehenden Grabmalen und/oder andere Baulichkeiten (z.B. Ganz- oder Teilabdeckplatten, Einfassungen sowie Beschriftungen der Urnenwandplatten) <Nutzungsberechtigte>	40,00 €
--	---------

Die Errichtung von Holzkreuzen ist von der Genehmigungspflicht befreit

(2) Genehmigung (Grabsteinfirmen) für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Wadern – Errichten von stehenden Grabmalen und/oder anderen Baulichkeiten (z.B. Ganz- oder Teilabdeckplatten, Einfassungen sowie Beschriftungen der Urnenwandplatten)	
---	--

a) Einzelgenehmigung	20,00 €
b) Jahresgenehmigung	80,00 €

§ 6 „Verwaltungskostenpauschale“ gestrichen

§ 7 „Vorzeitige Einebnung von Grabstätten“

(1) vorzeitige Einebnung einer Grabstätte gem. § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung

a) Einzelreihengrabstätte	
Grundgebühr (Herrichten der Grabstätte mit Rasen oder Abmulchen, je nach örtlicher Gegebenheit)	75,00 €
Unterhaltung (Pflege) pro Jahr	20,00 €
b) Familien-Doppelgrabstätte	
Grundgebühr (Herrichten der Grabstätte mit Rasen oder Abmulchen, je nach örtlicher Gegebenheit)	100,00 €
Unterhaltung (Pflege) pro Jahr	30,00 €
c) Urnengrabstätten	
Grundgebühr (Herrichten der Grabstätte mit Rasen)	40,00 €
Unterhaltung (Pflege) pro Jahr	10,00 €

Vorstehende 17. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wadern, 11. April 2013

Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern
Der Werkleiter
- gez. -
Fredri Dewald

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen